

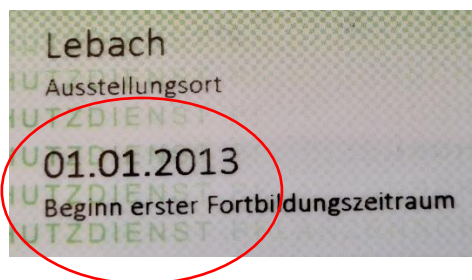
Altsachkundige (Beginn erster Fortbildungszeitraum 01.01.2013)

Am 01.01.2022 beginnt der neue Fortbildungszeitraum (01.01.2022 – 31.12.2024) für Altsachkundige. Altsachkundig ist, wer seine Ausbildung in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Beruf vor dem 14.02.2012 erfolgreich abgeschlossen hat. Der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums ist der 01.01.2013 (siehe Aufdruck auf Sachkundeausweis).

Wurde in den vergangenen drei Jahren (**01.01.2019 - 31.12.2021**) an einer Fortbildungsveranstaltung zur Auffrischung der Sachkunde im Pflanzenschutz teilgenommen, gilt die Sachkunde bis zum 31.12.2024.

Wurde die Teilnahme an einer Fortbildung in diesem Zeitraum versäumt, **ruht die Sachkunde seit dem 01.01.2022**. Durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird die Sachkunde wieder aktiviert

Bis zum 31.12.2024 muss wiederum eine Fortbildungsveranstaltung besucht werden, um die Sachkunde für den darauffolgenden Zeitraum (01.01.2025 – 31.12.2027) aufrechtzuerhalten.



Die nachfolgenden Fortbildungszeiträume sind:

- 01.01.2025 – 31.12.2027
- 01.01.2028 – 31.12.2030
- 01.01.2031 – 31.12.2033

Neusachkundige (Beginn erster Fortbildungszeitraum laut Aufdruck auf Sachkundeausweis)

Wurde die Ausbildung in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Beruf nach dem 14.02.2012 erfolgreich abgeschlossen, beginnt der erste Fortbildungszeitraum individuell mit Ausstellung des Sachkundeausweises. Auf der

Merckblatt Sachkunde im Pflanzenschutz

Rückseite der Karte ist der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums aufgedruckt. Von diesem Termin an muss in **Dreijahresritten** gezählt werden.

Beispiel: Beginn erster Fortbildungszeitraum 09.04.2019 (Aufdruck auf Sachkundeausweis)



Die sachkundige Person muss also bis zum 08.04.2022 an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben.

Die nachfolgenden Fortbildungszeiträume sind: 09.04.2022 – 08.04.2025

09.04.2025 – 08.04.2028

09.04.2028 – 08.04.2031

Achtung: In einigen Bundesländern gilt die Stichtagregelung, d.h. das Datum der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist gleichzeitig der Beginn des neuen Dreijahreszeitraums.

Liegt die Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf einen Sachkundeausweis **länger als 3 Jahre** zurück, wird eine aktuelle Teilnahmebescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung benötigt.

Maren Brenning Tel.: 06826 82 895 46 E-Mail: maren.brenning@lwk-saarland.de